



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Wärme Hamburg GmbH
Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon [REDACTED] Zentrale 040 428 28 0

Ansprechpartner: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: [REDACTED] - 105726 - 416/2021

09.08.2021

Zulassung des vorzeitigen Beginns

nach § 58 Absatz 4 WHG¹ i. V. m. § 17 WHG

I

- 1 Auf Antrag vom 24.06.2021 (Posteingang am 25.06.21) in Verbindung mit Antrag auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG² vom 25.06.2020 (Posteingang am 25.06.2020), ergänzt um die Einleitung von Baugrubenwasser mit Antrag vom 23.04.2021 (Posteingang am 06.05.2021), erhält die Firma

Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg

vor Erteilung der Einleitungsgenehmigung die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für die Baumaßnahme „Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung“

von dem Grundstück:

Straße: Dradenustraße o.Nr.
Hamburg: Gemarkung Finkenwerder Nord
Flurstücks- Nrn.: 3337, 5474

mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.

- 2 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist

² Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

- 3** Der Zulassung liegen die im Folgenden aufgeführten Unterlagen zu Grunde:
- Antrag vom 23.04.2021 (Posteingang am 06.05.2021)
 - Erläuterungsbericht zur Grundwasserabsenkung und Einleitung in das Klärwerk Dradenau mit Anlagen zum Bericht:
 - Lageplan: Werkslageplan, Aufstellung Gesamtanlage, Lageplan, 516VP3000001, letzte Änderung vom 28.04.2021
 - Analyseberichte: Prüfbericht-Nr.: 2021P511161 / 1 (9 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511165 / 1 (8 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511202 / 1 (7 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511203 / 1 (9 Seiten)
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 24.06.2021 (Posteingang am 25.06.2021)
 - Verpflichtungserklärung für den Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 58 (4) WHG vom 24.06.2021

4 Vorbehalte / Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17, 13 (1) WHG).
- 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Ziffer 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
- 4.3 Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
- 4.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen waserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die GuD-Anlage, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 1 Einleitungsstelle**
Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage (Klärwerk Dradenau) über eine temporäre Leitung
- 2 Befristung**
Das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube darf vorübergehend, **längstens bis zum 31. März 2022**, über eine mobile Leitung in **die öffentliche Abwasseranlage (Klärwerk Dradenau)** eingeleitet werden. Bei der Einleitung darf ein maximaler Volumenstrom von **60 m³/h** nicht überschritten werden.
- 3** Vor Beginn der Einleitung sind mit HAMBURG WASSER die Einleitungsstelle, der Einleitungsbeginn sowie die technischen Details der Einleitung abzustimmen.

- 4 Beginn und Ende der Einleitung sowie die eingeleitete Wassermenge sind HAMBURG WASSER unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 5 Die eingeleitete Wassermenge ist zu erfassen. Die Mengenermittlung erfolgt mittels eines vorzuhaltenden Wasserzählers direkt an der vorgesehenen Einleitstelle.
- 6 Zur Vermeidung des Sand- und Bodeneintrages ist ein ausreichend dimensionierter Sandfang einzubauen und zu betreiben.
- 7 Es ist neben dem Sandfang eine geeignete Behandlungsanlage für das belastete Abwasser zu errichten und zu betreiben, soweit dies zur Einhaltung der Grenzwerte erforderlich ist.
- 8 Zur Entnahme von Abwasserproben ist eine jederzeit zugängliche Probenahmestelle im Ablauf zu installieren (Probenahmestelle K1).
- 9 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind einzuhalten:

<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>
Absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in 0,5 h*
Eisen(II)	50 mg/l**
Eisen, gesamt	50 mg/l**

Hinweis:

* Grenzwertfestlegung gemäß den Allgemeine Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (AE)

** Grenzwertfestlegung nach § 11a Abs. 2 HmbAbwG

- 10 Den Grenzwerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter: www.hamburg.de/abwasser.
- 11 Lassen sich die genannten Grenzwerte nicht sicher einhalten, ist die im Briefkopf genannte Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu veranlassen.
- 12 Nach dem Ende dieser befristeten Einleitung ist die Entwässerungsanlage für das Einleiten des Baugrubenwassers rückzubauen. Die Nutzung als Drainagewasserableitung nach der Bauzeit ist unzulässig.
- 13 Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG
 - 13.1 Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb der Behandlungsanlage zu überprüfen. Dabei ist die Anlage durch Sichtkontrolle auf Funktion, Auffälligkeiten, Dichtheit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen sowie der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen.
 - 13.2 Im Ablauf der Anlage sind an der Probenahmestelle K 1 Stichproben
 - 1 Tag nach Einleitungsbeginnzu entnehmen.
Die Proben sind schnellstmöglich auf die unter Ziffer 9 genannten Parameter zu untersuchen.

- 13.3 Der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Probenahme zuzusenden. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und unverzüglich mitzuteilen.
- 13.4 Ergeben sich aufgrund von Ergebnissen der Eigenüberwachung oder auf andere Weise Hinweise darauf, dass die unter Ziffer 9 aufgeführten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dies der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ggf. die Erfordernis sowie Art und Umfang weiter gehender Behandlungsmaßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten, aufgrund der Analysenergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weiter gehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.

III

Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 25.06.2020 (Posteingang am 25.06.2020) beantragte die Firma Wärme Hamburg GmbH eine unbefristete Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für betriebliches Abwasser. Dieser Antrag wurde um folgende Anträge nach § 11a HmbAbwG zur befristeten Einleitung von Baugrubenwasser ergänzt:

- Antrag Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG Baugrubenwasser – Schmutzwasser-Druckleitung vom 23.04.2021 (Posteingang am 06.05.2021)
- Antrag Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG Baugrubenwasser – Regenrückhaltebecken vom 01.06.2021 (Posteingang am 01.06.2021)
- Antrag Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG Baugrubenwasser – MVR-Schacht vom 25.06.2021 (Posteingang am 25.06.2021)
- Antrag Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG Baugrubenwasser – Fernwärme-Rohrgraben vom 25.06.2021 (Posteingang am 25.06.2021)

Mit Antrag vom 24.06.2021 (Posteingang am 25.06.21) wurde für die Einleitung von Baugrubenwasser für die Baumaßnahme „Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung“ ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von rund 440 Megawatt (MW) erforderlich. Mit dem Genehmigungsantrag für dieses Gesamtvorhaben wurde ein Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt und am 18.02.2021 unter anderem für folgende Maßnahmen genehmigt:

- Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung

Die Errichtung und der Betrieb dieser GuD-Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Des Weiteren besteht für das Vorhaben nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

2 Am Verfahren beteiligte Stellen

Die Genehmigungsbehörde hat HAMBURG WASSER und die Abteilung Bodenschutz und Altlasten (BUKEA, Amt: Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung: Bodenschutz und Altlasten) im Bezug auf die Einleitung des Baugrubenwassers zur Umverlegung der Schmutzwasser-Druckleitung beteiligt. Die Stellungnahmen wurden von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt und in den Bescheid aufgenommen.

3 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

3.1 Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst (siehe Landmann/Rohmer/Seibert, BImSchG, § 13 Rn. 102b; Jarass, BImSchG § 13 Rn. 15). Somit fällt die Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für Baugrubenwasser nicht unter den § 13 BImSchG und ist somit nicht von der Konzentrationswirkung der bereits erteilten Zulassung zum vorzeitigen BauBeginn gemäß § 8a BImSchG erfasst. Da die Einleitung hier in Verbindung mit der Errichtung einer IED-Anlage erfolgt, gilt nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung das Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die europäischen Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL) verfolgt einen integrativen, medienübergreifenden Ansatz. Gem. Artikel 3 lit. b) UVP-RL identifiziert, beschreibt und bewertet die UVP die Auswirkungen eines Vorhabens (dort „Projekt“) unter anderem auf „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“. Dieser europarechtlichen Vorgabe kann nur mit einer - auf das Gesamt-Vorhaben bezogenen - einheitlichen UVP, die alle in der UVP-RL genannten Schutzgüter berücksichtigt, Rechnung getragen werden. Die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG steht in Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes am Standort Dradenau, welches nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Daher sind in der UVP auch die Auswirkungen der Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG zu betrachten.

3.3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen zur Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG wurden mit den Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und der Betrieb einer GuD-Anlage am Standort Dradenau zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.12.2020 bis 29.01.20 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost erfolgte am 22.12.2020. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Einwendungsfrist endet am 1. März 2021. Es sind keine Einwendungen gegen das Gesamt-Vorhaben eingegangen.

Der Antrag auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG wurde mit Antrag vom 23.04.2021 (Posteingang am 06.05.2021) um den Antrag auf Einleitung von Baugrubenwasser für die Baumaßnahme „Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung“ ergänzt. Da es sich um eine Indirekteinleitung über eine temporäre Leitung über das Gelände der Wärme Hamburg GmbH und HAMBURG WASSER handelt, welche direkt in das

Klärwerk Dradenau einleitet, sind Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht gegeben. HAMBURG WASSER wurde im Verfahren beteiligt und die Belange wurden in Abschnitt II berücksichtigt. Da die Unterlagen keinen Informationswert für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft enthalten, ist eine Auslegung der nachgereichten Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG

Gemäß § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Gegenstand der Zulassung ist die befristete Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage (Klärwerk Dradenau) über eine temporäre Leitung von Baugrubenwasser für die Baumaßnahme „Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung“

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Leitung als eine temporäre Leitung ausgeführt wird und auch die Abwasserbehandlung in Containerbauweise ausgeführt wird. Irreversible Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen nicht, da in Bezug auf die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage Grenzwerte für die relevanten Parameter nach Maßgaben der rechtlichen Vorgaben festgelegt werden.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen für eine Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vorliegen und eine Genehmigung zur Einleitung von betrieblichen Abwasser und Baugrubenwasser erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht sowie die Stellungnahmen der beteiligten Stellen.

4.4 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Wasserbehörde

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Die summarische Prüfung der wasserrechtlichen Belange der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

4.5 Stellungnahmen andere Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen, die für die unbefristete Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für betriebliches Abwasser und die in Ergänzung eingeholten Stellungnahmen in Bezug auf die befristete Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für Baugrubenwasser (Umverlegung Schmutzwasser-Druckrohrleitung), ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung bestehen. Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 21.06.2019 wurde auf Antrag der Fa. Wärme Hamburg GmbH (damals noch unter der Firmierung Vattenfall Wärme Hamburg GmbH) der Scoping-Termin im Bezug auf das UVP-pflichtige Vorhaben zur Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von rund 440 Megawatt (MW) durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 08.11.2019 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritte und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Die Entscheidung nach § 17 WHG kann grundsätzlich ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergehen, da es an einer entsprechenden Normierung mangelt (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41). Jedoch ist zu beachten, dass in Hinblick auf die Erteilung einer positiven Prognose es gerade davon abhängen kann, inwieweit die Benutzung einer Umweltverträglichkeitsprüfung standhält (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41).

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen bestehen für die Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben wegen fehlender Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hier mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur Benutzungen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.7 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen zur Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG und die Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und der Betrieb einer GuD-Anlage (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 30.12.2020 bis zum 29.01.2021 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 1. März 2021. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Somit wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Einwände vorgetragen, die bei der Zulassung zu berücksichtigen waren.

4.8 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Es besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn im Sinne § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von rund 440 Megawatt (MW) erforderlich. Dieses Vorhaben bildet einen wesentlichen Bestandteil der Umsetzung des vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) beschlossenen Neuen Erzeugungskonzept (NEK) und soll insbesondere das überalterte kohlebefeuerte Heizkraftwerk (HKW) Wedel ersetzen.

Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutz liegt es daher im öffentlichen Interesse, zeitnah mit den im Zuge der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 18.02.2021 gestatteten Bauvorbereitungsmaßnahmen, die u.a. mit dem Erfordernis der Einleitung von Baugrubenwasser einhergehen, beginnen zu können.

Das geplante Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes Dradenau ist der zentrale Baustein für den Umbau der Hamburger Fernwärmeversorgung zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung Hamburgs. Das beantragte Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau soll im Sinne der Wärmewende auch klimaneutrale Wärme nutzen. Dazu sollen Abwärmemengen von Industriebetrieben (Abwärme aus der Stahl- und Aluminiumproduktion, Abwärme aus der Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm, Wärme aus einer Abwasser-Wärmepumpe des Klärwerks Dradenau) für das Fernwärmesystem nutzbar gemacht werden. Neben der Anhebung des Temperatur- und Druckniveaus und der Besicherung der Wärmemengen dieser Dritteinspeiser hat das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau weitere Erzeugungskapazitäten und soll somit einer der wichtigsten Bausteine zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg werden. Das Vorhaben leistet somit einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Metropolregion Hamburg.

Darüber hinaus soll die Anlage, ein modernes Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes, das veraltete kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel ersetzen. Dies trägt zur Verbesserung der Umweltsituation in der Metropolregion Hamburg bei.

Die Antragstellerin macht zudem ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse geltend. Bei der Umverlegung der Schmutzwasser-Druckleitung - für die Einleitung von Baugrubenwasser erforderlich wird - handelt es sich um eine zeitintensive Einzelmaßnahme, die vor dem Beginn der Gründungsarbeiten für das Maschinenhaus abgeschlossen sein muss, damit das eigentliche Baufeld frei von Hindernissen und Leitungsrechten Dritter ist.

4.9 Risikoübernahme (§ 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 24.06.2021 verpflichtet sich die Antragstellerin alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen für den Fall, dass die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Unter Ziffer 9 wurden für das anfallende Baugrubenwasser Grenzwerte für die relevanten Parameter festgelegt. Die im Antrag beigefügten Analysen haben gezeigt, dass in gegebenen Fall die Parameter absetzbare Stoffe, Eisen(II) und Eisen, gesamt den Wert der Allgemeinen Einleitungsbedingungen (Hamburgischer Amtlicher Anzeiger Nr. 97 vom 11. Dezember 2009, Seite 2378) genau einhalten oder diesen überschreiten.

Vom Antragsteller wurde nach § 11a Abs. 2 Satz 2 HambAbwG daher eine Abweichung von den Allgemeinen Einleitungsbedingungen für die Parameter Eisen(II) und Eisen, gesamt beantragt. Dem Antrag kann nach § 11a Abs. 2 Satz 2 HmbAbwG i.V.m. § 11a Abs. 4 HmbAbwG stattgegeben werden: Im Baugrubenwasser liegt Eisen als Eisen(II) vor. Dies ergibt sich daraus, dass die Analysewerte für Eisen, gesamt und Eisen(II) in der selben Größenordnung liegen bzw. identisch sind. Im Klärwerk wird für die Phosphat-Elimination gezielt Eisen(II) in den Abwasserstrom dosiert und dann in der Belebungsstufe zu Eisen(III) oxidiert, um letztendlich als FePO₄ aus dem Wasser ausgefällt zu werden. Darüberhinaus wird das Baugrubenwasser nur temporär über eine hierfür verlegte Leitung direkt zum Klärwerk geleitet und eine ggf. entstehende Eisenablagerung im Schmutzwassersiel ist somit ausgeschlossen. Somit werden die Anforderungen, die sich aus den Regeln und dem Stand der Technik ergeben erfüllt.

Die Höhe der Grenzwertfestlegung für die Parameter Eisen(II) und Eisen, gesamt erfolgte in Abstimmung mit HAMBURG WASSER.

IV

Sonstige Regelungen

- 1 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2 Die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von HAMBURG WASSER gesondert erhoben.

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

[REDACTED]